

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Aufträge und Leistungen von Cargo CSI – Consulting, Survey & Inspections, Havariekommissariat & Sachverständigenbüro, Inhaber Andreas Dausacker, Herzogring 13, 97241 Bergtheim (nachfolgend „Auftragnehmer“) mit seinen Auftraggebern im Bereich Consulting, Survey/Havariekommissariat und Inspections rund um Transport, Logistik und Supply Chain – mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen Solar- und BESS-Projekten.
- 2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich im unternehmerischen/gewerblichen Rahmen; Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) sind nicht Gegenstand dieser AGB.
- 3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- 4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, einschließlich etwaiger Rahmenvereinbarungen und Einzelabrufe, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.

§ 2 Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- 1) Der Auftragnehmer erbringt je nach Auftrag insbesondere folgende Leistungen: Consulting/operative Unterstützung in internationalen Projekten und Lieferketten (u. a. Interim-Unterstützung, Projektlogistik, Lieferantensteuerung, Transportorganisation, Dokumentenprüfung, Export-/Importabwicklung, Troubleshooting und Stabilisierung kritischer Transport- und Lieferketten) – mit besonderem Schwerpunkt auf internationalen Solar- und BESS-Projekten; Survey-/Sachverständigenleistungen im Rahmen des Havariekommissariats (Schadensaufnahme, Ursachenanalyse, Beweissicherung, Erstellung neutraler Berichte/Gutachten und Fotodokumentationen für Versicherer, Speditionen und Empfänger); sowie Inspections (Pre-Shipment Inspections, Prüfung von Verpackung und Ladungssicherung, Container- und Equipment-Checks, Be- und Entladekontrollen, Lagerinspektionen).
- 2) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, durch Beginn der Leistungserbringung oder durch beiderseitige Unterschrift eines Auftrags-/Beratungsvertrags zustande.
- 3) Bei besonders eilbedürftigen Aufträgen (z. B. akute Schadenfälle) kann der Vertrag auch formlos, insbesondere per E-Mail oder mündlich mit anschließender Bestätigung in Textform, zustande kommen.
- 4) Der genaue Leistungsumfang, der Einsatzort, etwaige Fristen sowie die Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen der Textform und können zu einer Anpassung der Vergütung führen.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen, Abgrenzung

- 1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen als unabhängiger Sachverständiger, Havariekommissar und Berater nach bestem Wissen, nach den anerkannten Regeln der Technik und Praxis sowie auf Grundlage der ihm zur Verfügung gestellten bzw. vor Ort feststellbaren Informationen. Er ist an keine Weisungen Dritter gebunden und übt seine Bewertungstätigkeit neutral und unabhängig aus.
- 2) Der Auftragnehmer erbringt keine Rechtsberatung und keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Rechtliche Einschätzungen, Aussagen zu Haftungsfragen oder zur Durchsetzbarkeit von Ansprüchen sind – soweit in Berichten enthalten – als rein tatsächliche bzw. technisch-logistische Einordnung zu verstehen und ersetzen keine anwaltliche Beratung. Sofern der Auftragnehmer in Berichten oder Gutachten auf transportrechtliche Regelungen (insbesondere HGB §§ 407 ff., CMR, Montrealer Übereinkommen, Haager/Haager-Visby-Regeln, Incoterms®) Bezug nimmt, dient dies ausschließlich der tatsächlichen und technischen Sachverhaltseinordnung; eine rechtliche Würdigung oder Empfehlung ist damit nicht verbunden.
- 3) Gutachten, Schadenberichte und sonstige Dokumentationen geben den Sachstand zum Zeitpunkt der Begutachtung bzw. Inspektion wieder, so wie er sich aus den vor Ort getroffenen Feststellungen und den zur Verfügung gestellten Unterlagen ergibt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit vom Auftraggeber oder Dritten überlassener Unterlagen und

Angaben – insbesondere von Frachtbriefen, Konnossementen, Packlisten, Zolldokumenten, Delivery Notes und sonstigen Transportdokumenten – übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr, soweit sich deren Unrichtigkeit nicht aus den Umständen offensichtlich hätte aufdrängen müssen.

4) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers – einschließlich Survey-/Sachverständigenleistungen und Inspections – werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Dienstleistungen erbracht (Dienstvertrag); geschuldet wird das sorgfältige Tätigwerden entsprechend der vereinbarten Aufgaben, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Zutrittsberechtigungen (z. B. zu Lagern, Terminals, Containern, Fahrzeugen) unentgeltlich zur Verfügung und benennt einen erreichbaren Ansprechpartner. Hierzu gehören insbesondere auch Frachtbriefe (CMR, CIM, AWB), Konnossemente, Packlisten, Ladungssicherungsnachweise, Gefahrgutdokumente, Zollunterlagen sowie Transportversicherungspolice, soweit für den jeweiligen Auftrag relevant.

2) Erschwert oder verzögert sich die Auftragsdurchführung aufgrund unzureichender, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers oder Dritter (z. B. Spediteure, Terminals, Behörden), ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Termin angemessen zu verschieben und den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach Zeitaufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.

3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Zutritt zu den jeweiligen Örtlichkeiten (z. B. Häfen, Terminals, Werksgeländen) für den Auftragnehmer gefahrlos möglich ist, und weist auf etwaige besondere Sicherheits-, Zoll- oder Zutrittsvorschriften rechtzeitig hin. Bei Survey-Aufträgen hat der Auftraggeber den Schadensort und die beschädigte Ware möglichst unverändert zu belassen, bis der Auftragnehmer die Schadensaufnahme durchgeführt hat, und den Schadensfall unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.

4) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Frachtführern, Spediteuren und Lagerhaltern gesetzliche und vertragliche Anzeige-, Rüge- und Verjährungsfristen gelten (u. a. §§ 438, 548 HGB; Art. 30, 32 CMR; § 377 HGB). Die Einhaltung dieser Fristen obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verpflichtung zur Fristenkontrolle oder -überwachung und haftet nicht für versäumte Fristen des Auftraggebers gegenüber Dritten.

§ 5 Termine und Fristen

1) Vereinbarte Termine und Fristen sind, soweit nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet, unverbindliche Zielangaben. Bei akuten Schadenfällen bemüht sich der Auftragnehmer um eine zeitnahe Erstaufnahme; eine bestimmte Reaktionszeit wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen, die auf Umständen außerhalb seines Einflussbereichs beruhen, insbesondere auf Verzögerungen bei Transport, Zoll, Behörden, Wetter, Streik oder vergleichbaren Ereignissen bei Dritten (siehe auch § 11 – Höhere Gewalt).

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1) Die Vergütung richtet sich nach dem individuellen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung (z. B. Pauschalhonorar, Tages-/Stundensatz oder erfolgsunabhängiges Zeithonorar). Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2) Reisezeiten, Reisekosten (An- und Abreise, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand), Kosten für Dritte (z. B. Laboranalysen, Übersetzungen, Foto-/Dokumentationsmaterial) sowie sonstige Auslagen werden, soweit nicht im Pauschalhonorar enthalten, gesondert nach Nachweis in Rechnung gestellt.

3) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 286 ff. BGB), insbesondere Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie ein Anspruch auf die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB.

4) Bei Aufträgen mit größerem Umfang oder längerer Laufzeit ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen zu verlangen.

5) Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 7 Berichte, Gutachten, Urheber- und Nutzungsrechte, Weitergabe an Dritte

- 1) Berichte, Gutachten, Fotodokumentationen und sonstige Arbeitsergebnisse werden ausschließlich für den vereinbarten Zweck und zur Verwendung durch den Auftraggeber erstellt.
- 2) Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zum vertraglich vereinbarten Zweck (z. B. Vorlage bei Versicherern, Spediteuren, Lieferanten oder Empfängern im Rahmen der Schadensregulierung). Eine inhaltliche Änderung, Verfälschung oder sinnentstellende Kürzung der Berichte durch den Auftraggeber oder Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig. Das Recht des Auftraggebers, Berichte für interne Zwecke zusammenzufassen oder auszugsweise zu zitieren, bleibt hiervon unberührt, sofern der Sinngehalt nicht verfälscht wird.
- 3) Die Weitergabe von Berichten an am Schadenfall unmittelbar Beteiligte (z. B. Versicherer, Spediteure, Vorlieferanten, Empfänger) im Rahmen des üblichen Regulierungs- bzw. Reklamationsprozesses ist zulässig. Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung, Weitergabe an die Öffentlichkeit oder Verwendung für andere als den vereinbarten Zweck bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers in Textform.
- 4) Alle Urheber- und Nutzungsrechte an Berichten, Fotos, Auswertungen und sonstigen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes verbleiben, soweit gesetzlich zulässig, beim Auftragnehmer; eingeräumt wird lediglich das in Abs. 2 genannte Nutzungsrecht. Rohdaten, Arbeitsunterlagen und Feldnotizen des Auftragnehmers sind nicht Gegenstand der Herausgabepflicht, es sei denn, der Auftraggeber weist ein berechtigtes Interesse nach und benötigt diese zur Geltendmachung eigener Ansprüche gegenüber Dritten.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1) Beide Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich und nutzen sie ausschließlich zur Vertragserfüllung, es sei denn, eine Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben oder zur Rechtsverfolgung erforderlich. Die Vertraulichkeitspflicht wirkt über das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus fort.
- 2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO). Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter www.cargo-csi.de/datenschutzerklaerung.

§ 9 Haftung

- 1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.
- 2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Deckungssumme der bestehenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für den jeweiligen Schadensfall. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2.000.000,-- EUR je Schadensfall zu unterhalten, und erteilt dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über die Höhe der aktuellen Deckungssumme und den Versicherer.
- 3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers.
- 5) Die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit von Angaben, Unterlagen oder Auskünften Dritter (z. B. Spediteure, Frachtführer, Packer, Hersteller, Reedereien, Terminals), auf die sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner Bewertung erkennen stützen musste, ist ausgeschlossen, soweit den Auftragnehmer insoweit kein eigenes Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Angaben in Frachtbriefen, Konnossementen, Ladungssicherungszertifikaten, Packlisten und sonstigen Transportdokumenten.
- 6) Berichte und Gutachten des Auftragnehmers entfalten Wirkung ausschließlich im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber sowie gegenüber den in § 7 Abs. 3 genannten Empfängern im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks. Eine darüberhinausgehende Haftung gegenüber sonstigen Dritten, die sich auf die Berichte stützen, wird nicht begründet, soweit gesetzlich zulässig. Insbesondere entfalten Schadenberichte und Gutachten des Auftragnehmers keine Bindungswirkung für Entscheidungen von Transportversicherern, Frachtführern oder Spediteuren.

über Haftungsanerkennung oder Regulierung; die Bewertungen des Auftragnehmers stellen eine unabhängige fachliche Einschätzung dar, die den Empfänger nicht von einer eigenen Prüfung entbindet.

§ 10 Verjährung

1) Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistung oder wegen Pflichtverletzungen aus dem Vertragsverhältnis verjähren, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb eines Jahres nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden im Sinne des § 9 Abs. 1 dieser AGB sowie für Ansprüche aus arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer Pflichtverletzung; hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Höhere Gewalt

1) Ereignisse höherer Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, behördliche Anordnungen, Pandemien, Streik, Betriebsstörungen bei Dritten, Transport- und Grenzsperrungen) berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung auszusetzen. Dauert die Störung länger als 4 Wochen an, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Auftrag zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

1) Bei Einzelaufträgen (z. B. Schadenaufnahme, einzelne Inspektion) endet der Vertrag mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung.

2) Dauerhafte Beratungs- oder Interim-Mandate können von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende in Textform gekündigt werden, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3) Im Falle einer Kündigung ist die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung nach dem vereinbarten Honorar zu vergüten; bereits entstandene, nachweisbare Auslagen sind zu erstatten.

§ 13 Schlussbestimmungen

1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie dieser AGB bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Textformerfordernisses selbst.

2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere des EGBGB und der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 – Rom I) sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Soweit der Auftragnehmer nicht selbst Partei eines Transport-, Fracht- oder Speditionsvertrags ist, finden die Haftungsregelungen des Vierten Buchs des HGB (§§ 407 ff. HGB) sowie internationale Transportrechtsübereinkommen (CMR, Montrealer Übereinkommen, Haager/Haager-Visby-Regeln) auf das Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber keine Anwendung.

3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: August 2026